



Bekanntmachung der Gemeinde Stetten

Satzung über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Erisried abgerundet wird, FIST. 81 TF Gemarkung Erisried Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Erisried abgerundet wird, FIST. 81 TF Gemarkung Erisried gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Erisried abgerundet wird, FIST. 81 TF Gemarkung Erisried mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Zimmer 14, Marktstraße 19, 87742 Dirlawang, zu den allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist folgendes zu beachten:

1. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nach wie vor.
2. In die Einbeziehungssatzung darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge nur einzeln Einsicht genommen werden.
3. Ein Termin zur Einsichtnahme ist vorab telefonisch unter der Telefonnummer 08267/9696-14 zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Einbeziehungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stetten, den 03.01.2022
Gemeinde Stetten

Gelhardt
Erster Bürgermeister